

Information gemäß Artikel 14 DS-GVO über eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Tuttlingen		
In diesem Formular werden nur die Informationen übermittelt, welche sich auf die Verarbeitung Ihrer Daten beziehen.		
Organisationseinheit:		Amt für Familie, Kinder und Jugend
Name der Datenverarbeitung:		Beistandschaften
	Beschreibung	Inhalt
Abs. 1		
Pflichtinformationen		
lit. a	Kontaktdaten des Verantwortlichen	Landratsamt Tuttlingen Landrat Stefan Bär Bahnhofstraße 100 D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-0 E-Mail: info@landkreis-tuttlingen.de
	Kontaktdaten des Verantwortlichen im Innenverhältnis in der Organisationseinheit	Leitung des Amtes für Familie, Kinder und Jugend Bahnhofstraße 100 D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-4101 E-Mail: jugendamt@landkreis-tuttlingen.de
lit. b	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Tuttlingen Datenschutzbeauftragter Bahnhofstraße 100, D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-9501 E-Mail: datenschutz@landkreis-tuttlingen.de
lit. c	Zwecke der Verarbeitung	a) Feststellung der Vaterschaft zu dem minderjährigen Kind b) Geltendmachung des Unterhaltsanspruches des minderjährigen Kindes
lit. c	Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO Art. 9 Abs. 2 b DS-GVO, §35 SGB I, §§ 78a-85a SGB X, §§ 2 Abs. 3 Nr. 11, § 68 SGB VIII sowie § 1605 und §§ 1712 ff BGB
lit. d	Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden	Familiennamen ggf. auch Geburtsfamiliennamen • Vornamen • Geburtsdatum und -ort • ggf. Staatsangehörigkeit • Anschrift • ggf. Arbeitgeber • ggf. Beschäftigungsdauer • ggf. Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen • ggf. Bankverbindung der Eltern, • Personendaten der minderjährigen Kinder, für welche die Beistandschaft besteht • ggf. Daten weiterer unterhaltsberechtigter Kinder des Unterhaltspflichtigen • ggf. Fallspezifische Daten zur Feststellung der Vaterschaft bzw. des Unterhaltsanspruches
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: intern (Zugriffsberechtigt)	a) am Verfahren beteiligte Mitarbeiter des Amtes für Familie, Kinder und Jugend b) an die Kreiskasse im Amt für Kämmerei und Gebäudemanagement zur Verwaltung der Unterhaltszahlungen c) an den IT-Service, der die Fachverfahren auf eigenen Servern des Landratsamtes betreibt Sofern im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich: d) am Verfahren beteiligte Mitarbeiter anderer Fachämter des Landratsamtes Tuttlingen (bspw. Sozialamt - Unterhaltsabteilung) e) Kreisarchiv (Andienungspflicht für auszusondernde Akten)
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: extern	Nur sofern im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich: a) Beistand anderes Jugendamt b) Standesämter c) Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger (u.a. Agentur für Arbeit, Sozialamt, Familienkasse, Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse) d) Gerichte, Gerichtsvollzieher, Arbeitgeber und andere Drittschuldner e) Landesamt für Statistik B.-W. f) Im Rahmen der Fernwartung Offenlegung an IT-Dienstleister: für OK.JUG die AKDB Bayern/Komm.IT, für Enaio Optimal Systems Konstanz und Komm.One (Meldeportal), die Landesjustizverwaltungen der Länder (Vollstreckungsportal) und die Deutsche Rentenversicherung für die Datenstelle
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern in denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: Drittland oder internationale Organisation	Nur im Falle, dass ein Unterhaltsverpflichteter bzw. der Putativvater im außereuropäischen Ausland (z.B. UK, USA, Türkei) wohnt, ist es ggf. notwendig die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.
lit. f	Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Eine Übermittlung von personenbezogenen Informationen in ein Drittland findet ggf., wenn der Unterhaltsverpflichtete bzw. der Putativvater im außereuropäischen Ausland (z.B. UK, USA, Türkei) wohnt statt. Es werden die notwendigen Daten übermittelt, die für die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches (Pfändung) bzw. für die Feststellung der Vaterschaft notwendig sind und somit der Erfüllung der Aufgabe dienen.
Abs. 2		
Für eine faire und transparente Verarbeitung notwendige zusätzliche Informationen		
lit. a	Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die Daten werden für die Sachbearbeitung gespeichert und nach der vollständigen Bearbeitung für die Dauer von 30 Jahren (Feststellung der Vaterschaft), von 20 Jahren für die Beistandschaftsakte sowie 30 Jahre bei Prozessakten gespeichert (KGST Bericht zu Aufbewahrungsfristen Nr. 4/2006). Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem eine Beistandschaft bzw. Beratung endet. Die Akten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Kreisarchiv angeboten (§ 7 Abs.2 LArchG i.V.m. § 84 Abs. 6 SGB X). Dieses entscheidet, ob die Daten im öffentlichen Interesse weiter aufbewahrt werden.
lit. b	Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO beruht	trifft nicht zu
lit. c	Rechte der betroffenen Personen: Recht auf	• Berichtigung, Auskunft • Einschränkung der Verarbeitung • Widerspruch • Löschung
lit. d	Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO auf die Zukunft hin	trifft nicht zu
lit. e	Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: +49 711 / 615541-0, Fax: +49 711 / 615541-15 E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de
lit. f	Quelle, von der die personenbezogenen Daten bezogen werden / worden sind (eventuell öffentlich zugängliche Quelle)	Daten können erhoben u.a. werden beim - anderen Elternteil, - zuständige Einwohnermeldebehörde (bzw. Meldeportal) - der örtlich zuständigen Ausländerbehörde - den Sozialversicherungsträgern - dem Arbeitgeber, - dem Jobcenter - der zuständigen Auslandsvertretung - den Justizbehörden - der Polizei
lit. g	Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO	Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor.